



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 30.03.2011 Nr.: 169

Prüfungsordnung für den Studiengang
Architektur mit dem Abschluss
Bachelor of Arts (B.A.)
des Fachbereichs
Architektur und Bauingenieurwesen

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 30.03.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

PRÜFUNGSORDNUNG

des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen

**der Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences**

**für den Studiengang
Architektur
mit dem Abschluss
Bachelor of Arts (B.A.)**

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule RheinMain (vorm. Fachhochschule Wiesbaden) vom 10. Dezember 2002 in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 der Fachhochschule Wiesbaden vom 22.09.2005

Vorbemerkung

Nach §§ 33 und 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erlässt der Senat der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 10. Dezember 2002, geändert am 05.07.2005, die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studien-gangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1 Dauer und Gliederung des Studiums
- 1.2 Prüfungen, akademische Grade
- 1.3 Module und Leistungspunkte
- 1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

2. Prüfungsorgane

- 2.1 Prüfungsamt
- 2.2 Prüfungsausschüsse
- 2.3 Prüfungskommissionen

3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

- 3.1 Zwischenprüfung
- 3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

- 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
- 4.2 Studienleistungen
- 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- 4.4 Notenbekanntgabe

5. Zulassung zu Prüfungen

- 5.1 Antrag auf Zulassung
- 5.2 Zulassung

Besondere Bestimmungen zur Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain - University of Applied Sciences - für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen am 16.11.2010 die o.a. Prüfungsordnung erlassen.

Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) vom 10.12.2002 (StAnz. 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Nr. 37 vom 22. September 2005 und wurde in der 88. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 07.12.2010 beschlossen und vom Präsidium am 16.12.2010 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

- 6.1 Ziel
- 6.2 Betreuung
- 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
- 6.4 Form
- 6.5 Bearbeitungszeit
- 6.6 Bewertung

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- 7.1 Nichtbestehen
- 7.2 Versäumnis und Rücktritt
- 7.3 Täuschung und Störung

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
- 8.2 Freiversuch
- 8.3 Erste Wiederholung
- 8.4 Zweite Wiederholung
- 8.5 Fristen
- 8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

9. Akteneinsicht

10. Widerspruch

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

- 11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis
- 11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
- 11.3 Diploma Supplement

12. Ungültigkeit von Prüfungen

- 12.1 Täuschungen
- 12.2 Zulassungsmängel
- 12.3 Anhörung
- 12.4 Ausschlussfrist

13. Einstufungsprüfung

- 13.1 Voraussetzung
- 13.2 Antrag auf Zulassung
- 13.3 Zulassung
- 13.4 Form und Ergebnis

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

- 14.1 Weiterstudium zum Diplom
- 14.2 Verfahren

15. Sprachregelungen

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Anpassungsfrist
- 16.2 Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

- 1.1.1 Für Studiengänge, die mit der Diplomprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein oder zwei Berufspraktische Studiensemester (BPS) sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

- 1.1.2 Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und nicht mehr als ein Berufspraktisches Studiensemester sowie die Prüfungen und – sofern die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen – die Bachelor-Thesis.

- 1.1.3 Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Sie umfasst die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

- 1.1.4 Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach 1.1.2 und 1.1.3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.

- 1.1.5 Der Stundenumfang bei einem Vollzeit-Diplomstudiengang beträgt zwischen 140 und 170 Semesterwochenstunden (SWS). Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Bachelorstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern zwischen 120 und 150 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern zwischen 130 und 160 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern zwischen 140 und 170 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Masterstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zwischen 50 und 70 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern zwischen 40 und 60 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 2

Zu 1.1.2

Das Studium Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) hat eine Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern inkl. des Moduls Thesis. Ziel und Aufbau des Studiums sind der Studienordnung (Anlage 3) zu entnehmen.

Semestern zwischen 30 und 50 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Bei normalen Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben sind (vgl. 1.3).

- 1.1.6 In Diplomstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grund- und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.

Bei Bachelor-Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass sie in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert sind. In diesem Falle sind die entsprechenden Regelungen für Diplomstudiengänge dieser Allgemeinen Bestimmungen analog anzuwenden.

- 1.1.7 Das Berufspraktische Studiensemester bzw. die Berufspraktischen Studiensemester ist bzw. sind eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium von jeweils mindestens vier Monaten Dauer. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder dualen Studiengängen sowie in Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.

Die Besonderen Bestimmungen treffen Regelungen über die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als BPS.

- 1.1.8 Zusätzlich kann eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Gesamtumfang dieser Vorpraxis sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden muss. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.

Zu 1.1.7

Es ist kein Berufspraktisches Studiensemester vorgesehen.

Zu 1.1.8

Vor Beginn des Bachelorstudiengangs Architektur muss ein Vorpraktikum von insgesamt 8 Kalenderwochen (entweder einmal 8 Kalenderwochen oder zweimal 4 Kalenderwochen) in Betrieben des Bauhauptgewerbes, Architektur- oder Ingenieurbüros, äquivalenten Planungsabteilungen der Bauindustrie oder geeigneten Planungsbehörden nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen müssen jedoch mindestens 4 Kalenderwochen vor Beginn des Studiums abgeschlossen worden sein. In diesem Falle soll die fehlende Praxisphase bis zum Beginn des 3. Studiensemester nachgeholt werden. Der Nachweis des Vorpraktikums ist mit der Anmeldung zur Bachelorthesis

1.1.9 Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet. Entsprechendes gilt ggf. für die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.

1.2 Prüfungen, akademische Grade

1.2.1 Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht wurde.

1.2.2 Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium eines Diplomstudiengangs, die Bachelorprüfung einen Bachelorstudiengang und die Masterprüfung einen Masterstudiengang ab. Sie dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu arbeiten.

1.2.3 Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) ergänzt wird.

1.2.4 Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.

1.2.5 Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Mastergrad entsprechend der Akkreditierung.

1.3 Module und Leistungspunkte

1.3.1 Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehörendes Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken kann. Das Modul wird grundsätzlich mit Prüfungsleistungen abgeschlossen.

1.3.2 Jedem Modul werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Leistungspunkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS). Die Verwendung von anderen Leistungspunktsystemen ist möglich, soweit die Kompatibilität mit dem ECTS gewährleistet ist.

1.3.3 Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltun-

vorzulegen. Ohne diesen Nachweis ist eine Anmeldung nicht möglich.

Zu 1.3.1 - Modulhandbuch

Für jedes Modul der Anlage 1 wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.

Zu 1.3.2

Detailinformationen zu den Leistungspunkten der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module sind der Anlage 1 zu entnehmen.

gen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

1.3.4 Für die Studien- und Prüfungsleistungen eines normalen Vollzeit-Studiengangs sind pro Semester 30 Leistungspunkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß 1.3.1 werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

1.4.1 Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Kreditpunkten und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzeit festgelegt.

1.4.2 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Kreditpunkte und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

1.4.3 Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Kreditpunkten (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

1.4.4 Ziff. 1.4.1 bis 1.4.3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

1.4.5 Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von

Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.

- 1.4.6 Die Entscheidungen nach Ziffern 1.4.1 bis 1.4.5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Abrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsamt

- 2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplom-, Bachelor- und Masterurkunden zuständig.

- 2.1.2 Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.

- 2.1.3 Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten entsprechend. Das Recht der das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach 2.1.2 besteht auch in diesem Falle.

2.2 Prüfungsausschüsse

- 2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Abs. 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt. Für jeden Fachbereich bildet der

Zu 1.4.6

Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen und/ oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde über eine Benotung oder die Zuordnung „mit Erfolg teilgenommen“. Diese Leistungen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Zu 2.2.1

Für den Bachelor-Studiengang Architektur und den Master-Studiengang Bauen im Bestand/Revitalisierung wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der Studiengänge eingerichtet.

Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist. Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
3. ggf. Festlegung der Rücktrittsfristen,
4. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungsleistung vorzusehen,
5. Entscheidung über Prüfungszulassungen,
6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden,
7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen; Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
8. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.7 und 1.1.8. Der Fachbereichsrat kann Praktikumsbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.

Die Prüfungsausschüsse haben das Recht, die Termine von Studienleistungen festzulegen, falls diese in Form einer Klausur erbracht werden.

2.2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

2.2.3 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prü-

fungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

- 2.2.4 Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Abs. 1 HHG i.V.m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.

- 2.2.5 Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.

- 2.2.6 Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

- 2.2.7 Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Zwischenprüfungen und der Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen mit.

2.3 Prüfungskommissionen

- 2.3.1 Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitglieder, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt wer-

den könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.

2.3.3 Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekanntzugeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekanntgegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.

3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

3.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie Regelungen bzgl. des Bestehens der Zwischenprüfung werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

Die Diplom-, die Bachelor- und die Masterprüfung bestehen aus ein, zwei oder drei Teilen:

- a) den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in entsprechenden Modulen. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen (Vorleistungen) und die Bedingungen des Bestehens werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt;

Zu 3.1

Zwischenprüfungen finden nicht statt.

Zu 3.2

Die Bachelor-Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung und der Modulübersicht

- b) der Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen dieses vorsehen, der Bachelor-Thesis bzw. der Master-Thesis. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen zusätzlich ein Kolloquium hierzu vorsehen.
- c) Die Besonderen Bestimmungen können als weiteren Teil der Prüfung eine mündliche Abschlussprüfung als Fachprüfung vorsehen.

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

- 4.1.1 Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:
- mündliche Prüfungen;
 - Klausuren;
 - schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten);
 - Seminarvortrag/Referat;
 - praktische Tätigkeit (z.B. bei Sprachen oder EDV).

Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt. Die Studierenden sollen studienbegleitende Prüfungsleistungen möglichst im unmittelbaren Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen ablegen. Punktuelle Prüfungen finden an hierfür eigens festgesetzten Terminen statt und können ein Fach oder ein aus mehreren Fächern bestehendes Modul umfassen.

- 4.1.2 Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt.
- 4.1.3 Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Muss die oder der Studierende mehrere mündliche Prüfungen absolvieren, können die Besonderen Bestimmungen festlegen, dass die Ergebnisse erst nach der letzten mündlichen Prü-

(Anlage 1) für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain.

2. Bachelor-Thesis mit Kolloquium.
3. Die Abschlussprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche studienbegleitende Prüfungsleistungen, die jeweilige Thesis und die mündliche Prüfung (Kolloquium) mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

Zu 4.1.1:

1. Anzahl und Art der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1. Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Prüfungsmodul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Der Prüfungsausschuss setzt die entsprechenden Termine der Prüfung fest und gibt diese rechtzeitig fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt.
Die jeweilige Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt zwischen 45 und 120 Minuten; die Dauer der mündlichen Prüfungen zwischen 15 und 30 Minuten.
Die jeweilige Dauer des zu erbringenden Leistungsnachweises gibt der Prüfer/die Prüferin in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss rechtzeitig fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt.
2. Ein Modul ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind. Die Note des Moduls ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit Credits gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen.

fung insgesamt bekannt gegeben werden.

- 4.1.4 Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- 4.1.5 Wenn es zur Diplomarbeit, zur Bachelor- oder zur Master-Thesis ein Kolloquium gibt, so ist dieses in der Regel öffentlich.
- 4.1.6 Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- 4.1.7 In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.
- 4.1.8 Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- 4.2 Studienleistungen
- 4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u.a. auch durch:
- Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten,
 - Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen,
 - Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, Einzelthemen u.ä.,
 - Literaturberichte oder Dokumentation,
 - Arbeitsberichte, Protokolle,
 - Datenverarbeitungsprogramme
- erbracht werden.

Zu 4.1.4

Die Prüferinnen und Prüfer haben diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen. Während des Kolloquiums als Teil des Moduls Thesis sind Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums als Zuhörer dann zugelassen, wenn sie entweder

- a) eine andere Aufgabenstellung bearbeitet haben oder
- b) die mündliche Abschlussprüfung bereits absolviert und bestanden haben.

Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann der Studentin oder dem Studenten alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Insbesondere können sie eine Wahlmöglichkeit für die Studierenden vorsehen.

4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Studienleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt.

4.2.3 Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

4.3.1 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-Thesis können folgende Noten vergeben werden:

1 =	Sehr gut (bei einem Durchschnitt bis 1,5)	Eine hervorragende Leistung
2 =	Gut (bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	Befriedigend (bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	Ausreichend (bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5 =	Nicht ausreichend (bei einem Durchschnitt ab 4,1)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

In den Besonderen Bestimmungen kann zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit, der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorgesehen werden, dass einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Zu 4.2.2

Es sind keine Studienleistungen vorgesehen.

Zu 4.2.3

Es sind keine Studienleistungen vorgesehen.

Zu 4.3.1

1. Für die Notenbildung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Moduls Thesis sind folgende Noten zu verwenden.

Note	Definition	Erläuterung
1,0 = 1,3 =	Sehr gut	s. ABPO
1,7 = 2,0 = 2,3 =	Gut	s. ABPO
2,7 = 3,0 = 3,3 =	Befriedigend	s. ABPO
3,7 = 4,0 =	Ausreichend	s. ABPO
5,0 =	Nicht ausreichend	s. ABPO

2. Die Modulnote wird nur mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für einzelne Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen.

4.3.2 Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist und die einzurechnende Studienleistung nach ihren Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsfaches mit einer Gewichtung von bis zu einem Drittel eingehen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3.3 Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und sämtliche Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (ggf. incl. mündlicher Diplomprüfung) und die Diplomarbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und die Studienleistungen des Hauptstudiums bestanden sind.

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und, falls die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen, die Bachelor-Thesis (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis (ggf. incl. Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

4.3.4 Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Kreditpunkte zueinander (ersatzweise entsprechend dem Stundenanteil) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt Ziffer 4.3.1 entsprechend. Genauer wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3.5 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4.3.6 Die Gesamtnote der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus den Noten für die Fachprü-

Zu 4.3.4

Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note des Moduls als arithmetisches Mittel aus den mit Credits gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen.

Dabei sind die einzelnen Prüfungen jeweils mit mindestens ausreichend zu bestehen.

Zu 4.3.6

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird

fungen (Fachnoten) und aus der Note für die Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, aus der Note für die Bachelor-Thesis bzw. aus der Note für die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten für die Bildung der Gesamtnote der Prüfung wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.

4.4 Notenbekanntgabe

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Die besonderen Bestimmungen regeln das oder die Verfahren der Bekanntgabe.

5. Zulassung zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung

5.1.1 Zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) und zur Diplomarbeit bzw. ggf. zur Bachelor-Thesis bzw. zur Master-Thesis legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den

aus den Noten der Module sowie des Moduls Thesis, die entsprechend der jeweiligen Credits gewichtet werden, ermittelt. Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen.

Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolvierenden und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

Zu 4.4

Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungsleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.

Die Noten der Prüfungsleistungen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang am schwarzen Brett des Studienganges hochschulöffentlich im Fachbereich bekannt gegeben.

Zu 5.1.1

Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem der oder die Studierende die zum Modul gehörige Lehrveranstaltung belegt hat.

Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

- 5.1.2 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. das Zeugnis der Zwischenprüfung,
 2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit (BPS),
 3. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Diplomarbeit.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

- 5.1.3 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, sind dort Regelungen analog zu 5.1.2 zu treffen.

Die Anmeldefristen werden ab Vorlesungsbeginn fachbereichsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt gegeben. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. (Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis und dem Kolloquium soll zu Beginn des 6. Studiensemester erfolgen. Die Anmeldung ist schriftlich innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten und am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraumes an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Zu 5.1.3

Bei der **Anmeldung** haben folgende Unterlagen vorzuliegen:

- a) Nachweis der Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Architektur am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain.
- b) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist der Nachweis über den Erwerb von wenigstens 140 Credits Points beizufügen. Die Entwurfsprojekte 1 bis 5 (Pro) gemäß Anlage 1 müssen bestanden sein.
- c) Eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Zwischen- oder

Abschlussprüfung als Studierende(r) oder Externe(r) in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Aufgabenstellung und Referent/in / Korreferent/in

- d) Bei den allgemein gestellten Aufgabenstellungen der Bachelor-Thesis ist der/die herausgebende Professor/in für alle Absolventen der/die Referent/in oder der/die Korreferent/in.

Ist der/die herausgebende Professor/in auch der/die Referent/in, so kann der/die Korreferent/in von den Absolventinnen und Absolventen frei gewählt werden.

In Ausnahmefällen kann eine dritte Person als Referent/in gewählt werden, in diesem Falle ist der/die herausgebende Professor/in automatisch Korreferent/in der Bachelor-Thesis.

Referent/in und Korreferent/in müssen vom Prüfungsausschuss durch Bestellung bestätigt werden.

- e) Studierende können in der Bachelor-Thesis eine selbstgewählte Aufgabenstellung bearbeiten, wenn sie dafür eine Referentin oder einen Referenten und eine Korreferentin oder einen Korreferenten nachweisen. Eine von der Studierenden oder dem Studierenden selbstgewählte Aufgabenstellung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Referentin/des Referenten.

5.1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und

der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Thesis.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

5.1.5 Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Fachprüfungen der Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) sind die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in den Besonderen Bestimmungen festgesetzten Studienleistungen beizufügen.

5.2 Zulassung

5.2.1 Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

5.2.2 Sehen die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vor, so gilt 5.2.1 analog.

5.2.3 Über die Zulassung zu einer oder mehreren Fachprüfungen der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der nach Ziffer 5.1.5 erforderlichen Unterlagen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.

5.2.4 Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit nach Ziffer 5.2.3 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. die in Ziffer 5.1.2 Nr.1 bis 4 bzw. Ziffer 5.1.4 Nr. 1 bis 2 oder Ziffer 5.1.5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungs-

Zu 5.2.3

Auf Grundlage der mit der Anmeldung zur Bachelor-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Bachelor-Thesis.

Die Zulassung zur Bachelor-Thesis wird rechtzeitig fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt gegeben.

Zu 5.2.4

Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der Studierende

- (a) den Anmeldetermin nicht eingehalten hat oder
- (b) die in Ziffer 5.1.3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

verfahren befindet.

- 5.2.5 Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß 5.1.2, Nr. 3 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung nach Ziffer 5.1.2, 5.1.4 oder 5.1.5 als nicht erfolgt.
- 5.2.6 Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 zulassen.

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

6.1 Ziel

Die Diplomarbeit bzw. Bachelor- bzw. Master-Thesis (im Folgenden als Abschlussarbeit bezeichnet) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.

6.2 Betreuung

Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des den Studiengang anbietenden Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 und 5 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. 6.6) dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

- 6.3.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Ter-

Zu 6.1:

Die Bachelor-Thesis ist mit einem Kolloquium verbunden.

Zu 6.3.1

Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Anfang der Vorlesungszeit eines Semesters durch die

min das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen.

6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

6.3.3 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

6.3.4 Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

6.4 Form

6.4.1 Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. In diesem Falle können die Besonderen Bestimmungen fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.

6.4.2 Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Abschlussarbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.).

6.4.3 Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

6.5 Bearbeitungszeit

6.5.1 Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In einem Teilstudiengang sind maximal sechs Monate zulässig.

Referentin / den Referenten. Den Vergabezeitraum bestimmt der Prüfungsausschuss. Dies gilt auch für selbstgewählte Aufgabenstellungen.

Zu 6.3.2

Der Zeitpunkt der Ausgabe und die Abgabefrist sind von der Referentin / dem Referenten aktenkundig zu machen.

Zu 6.3.4

Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß abzugeben. Abgabezeitpunkt, Abgabeort und Abgabearbeit regelt ausschließlich der Prüfungsausschuss und gibt diese Information rechtzeitig fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt.

zu 6.4.2

Die Bachelor-Thesis ist in schriftlicher Form gemäß Aufgabenstellung bzw. in Abstimmung mit der Referentin / dem Referenten einzureichen. Eine abweichende bzw. weitere Form kann vereinbart oder verlangt werden, wenn dies die Aufgabenstellung ausdrücklich vorsieht.

Zu 6.5.1

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 12 Kalenderwochen ab dem Abgabezeitpunkt der Aufgabe zuzüglich 1 Woche für

sig. Die Besonderen Bestimmungen können bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten vorsehen, höchstens jedoch insgesamt sechs Monate.

Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

6.5.2 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, gilt 6.5.1 analog. Die Besonderen Bestimmungen können für die Bachelor-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als vier Wochen, vorsehen.

6.5.3 Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Besonderen Bestimmungen können für die Master-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als drei Monate, vorsehen.

6.6 Bewertung

Abschlussarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, bewertet. Als Korreferentin oder Korreferent kommen die in Ziffer 2.3.1 im 3. und 4. Abschnitt genannten Personen in Frage.

Über das Ergebnis der Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Abschlussarbeit bestimmt wird.

die Bearbeitung des Architekturmodells.

Nach Abgabe des zeichnerisch/schriftlichen Teils steht der Studierenden / dem Studierenden in der Regel 1 Woche für den Modellbau zur Verfügung. Für die Vorbereitung des Kolloquiums steht mindestens 1 Woche zur Verfügung. Ausnahmen von diesem Regelablauf kann der Prüfungsausschuss festlegen.

Nach Ausgabe der Aufgabenstellung kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der/die Kandidat/in nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest.

Zu 6.6

(1) Die Bachelor-Thesis mit Kolloquium wird von der Referentin / dem Referenten und der Korreferentin / dem Korreferenten bewertet. Die schriftliche/zeichnerische Ausarbeitung der Bachelor-Thesis zählt acht Zehntel (80 %) der Modulnote Thesis, das Kolloquium zwei Zehntel (20 %) der Modulnote Thesis.

(2) Die Bewertung der schriftlich / zeichnerischen Ausarbeitung und des Kolloquiums erfolgt separat nach der in Ziffer 4.3.1 enthaltenen Notenskala. Die Modulnote ist das gewichtete arithmetische Mittel und wird mit einer Dezimalstelle nach dem Komma angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Gegenstand, Dauer und Termin des Kolloquiums zur Bachelor-Thesis:

a) Gegenstand des Kolloquiums sind die Inhalte der jeweiligen Abschlussarbeit.

b) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Sie setzt sich aus ca. 30 Minuten Vortrag und ca. 15 Minuten Befragung zusammen.

c) Die Termine der Kolloquien setzt der

Prüfungsausschuss fest und lädt die Kandidatin / den Kandidaten mindestens zehn Tage vor dem Kolloquiumstermin durch fachbereichsöffentlichen Aushang am schwarzen Brett des Studienganges ein.

- d) Die Kolloquien werden von Prüfungskommissionen abgenommen. Sie finden als Einzelprüfung statt.
- e) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten.
- f) Das Ergebnis des Kolloquiums zur Bachelor-Thesis und die Benotung des schriftlich/ zeichnerischen Teils der Bachelor-Thesis wird unmittelbar nach dem Kolloquium der Kandidatin / dem Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit mündlich bekannt gegeben.

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

7.1 Nichtbestehen

- 7.1.1 Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn
1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,
 2. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.3 unwahr ist.

- 7.1.2 Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

- 7.1.3 Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder einer Fachprüfung erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Aushangs.

Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.

7.2 Versäumnis und Rücktritt

7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.

7.2.2 Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.

7.2.3 Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.

7.2.4 Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie z.B. Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Abschlussarbeit nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Abschlussarbeit.

Die Besonderen Bestimmungen regeln Form und Fristen, innerhalb derer Bescheinigungen wie z.B. ein ärztliches oder amtsärztliches Attest oder eine gutachterliche Äußerung eines Facharztes vorgelegt werden müssen, und die Bedingungen, unter denen ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, sowie die in den Attesten nötigen Auskünfte.

7.2.5 Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Abschlussarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltenden Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob der entspre-

Zu 7.2.3

Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Eine erneute Anmeldung für den im nächsten Prüfungszeitraum angebotenen Prüfungstermin ist zwingend.

chende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.

7.2.6 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen finden sich in den Besonderen Bestimmungen.

7.3 Täuschung und Störung

7.3.1 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

7.3.2 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Abschnitt 10 geregelt.

7.3.3 Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter 7.3.1 und 7.3.2 beschriebenen Fälle vorsehen.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.1. Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
Bestandene Prüfungsleistungen und eine bestandene Abschlussarbeit können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen eine solche Möglichkeit bei einem Freiversuch vor und es handelt sich um einen solchen.

8.2 Freiversuch
Die Besonderen Bestimmungen legen fest, ob den Studierenden ein Freiversuch eingeräumt wird. Wird ein Freiversuch eingeräumt, so darf die Anzahl insgesamt möglicher Prüfungsversuche drei nicht über-

Zu 7.2.6

Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.

Zu 7.3.3

Als Täuschung gilt auch der Versuch, das Ergebnis von Haus-, Seminar- oder Abschlussarbeiten durch nicht als Zitat kenntlich gemachte Übernahme wesentlicher Teile anderer Werke zu beeinflussen.

Zu 8.1

Bestandene Prüfungsleistungen und Abschlussarbeiten können nicht wiederholt werden.

Zu 8.2

Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt.

schreiten.

8.3 Erste Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.

Eine einmalige Wiederholung der Abschlussarbeit ist zulässig.

8.4 Zweite Wiederholung

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen nicht zulässig.

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.

Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

8.5 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen hierzu enthalten.

8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Zu 8.4

Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

9. Akteneinsicht

Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragsstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In den Besonderen Bestimmungen können unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelungen getroffen werden.

10. Widerspruch

Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis

11.1.1 Die bestandene Zwischenprüfung wird im Zwischenzeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Fachprüfungen auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht worden ist.

Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Zwischenzeugnis auch die Noten derjenigen Studienleistungen des Grundstudiums enthält, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen sind.

11.1.2 Über die bestandene Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschlusszeugnis erteilt, das die Noten aller Fachprüfungen enthält. Von der Abschlussarbeit werden Thema und Note angegeben. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen,

Zu 11.1.2

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das folgende Angaben enthält:

- 1 Thema und Note des Moduls Thesis (die Note des Kolloquiums wird einge-

dass das Abschlusszeugnis zusätzlich die Noten derjenigen Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen sind, sowie die von der oder dem Studierenden angegebenen Wahlfächer enthält. Die Besonderen Bestimmungen können weiterhin vorsehen, dass auch Studienrichtungen und Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Abschlussarbeit absolviert wurde.

11.1.3 Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote.

Diese wird als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsteilen errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Rundung) gemäß Ziffer 4.3.5 angegeben.

Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

11.1.4 Das Zeugnis der Zwischenprüfung sowie das Diplom-, das Bachelor- und das Masterzeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

11.1.5 Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomvorprüfung“ und „Zeugnis der Bachelorvorprüfung“ sind Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomprüfung“, „Zeugnis der Bachelorprüfung“ und „Zeugnis der Masterprüfung“ sind Anlagen 3 bis 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Urkunde der Diplomprüfung“, „Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Urkunde der Masterprüfung“ sind Anlagen 6 bis 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen.

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.2.1 Neben dem Abschlusszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 6 bis 8). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet.

11.2.2 Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen

rechnet, vgl. Ziffer 6.6)

2 Noten der Module

3 Noten der frei wählbar benoteten Wahlmodule

Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

11.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

12. Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Täuschungen

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

12.2 Zulassungsmängel

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.3 Anhörung

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 rechtliches Gehör zu geben.

12.4 Ausschlussfrist

Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

13. Einstufungsprüfung

13.1 Voraussetzung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen be-

sonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 30 HHG).

13.2 Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG nachweisen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung als Studierende oder Studierender bzw. Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder (nur bei Bachelor- und Masterstudiengängen) an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

13.3 Zulassung

13.3.1 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.

13.3.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.4 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsamt erteilt einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

13.4 Form und Ergebnis

13.4.1 Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.

13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

14.1 Weiterstudium zum Diplom

Absolventinnen und Absolventen von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien können durch ein Studium von insgesamt zwei Semestern das Fachhochschuldiplom in dem von ihnen an der Berufsakademie studierten Fach erreichen, falls ein entsprechender Diplomstudiengang an der Fachhochschule Wiesbaden angeboten wird (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001, GVBl. I S. 268, § 6 Abs. 2).

14.2 Verfahren

Die Interessentinnen und Interessenten stellen den Antrag auf das Weiterstudium beim Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs. Dieser tritt in eine Einzelfallprüfung ein und stellt für die Interessentinnen und Interessenten ein Studien- und Prüfungsprogramm auf, das nicht mehr als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS umfasst und das bei erfolgreichem Absolvieren zum Diplom führt. Der Prüfungsausschuss legt weiterhin fest, wie sich die Gesamtnote aus den absolvierten Modulen und Prüfungen berechnet.

15. Sprachregelungen

Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes und bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

In Pflichtwahlfächern können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich auf Englisch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können für diese Fächer weitere Fremdsprachen zulassen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – sind in einem Zeitraum von fünf Jahren durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

16.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 11. April 2003

Prof. Dr. Clemens Klockner
Präsident

Zu 16.2

Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.03.2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 30.03.2011

Prof. Dr.-Ing.
Rudolf Eger
Dekan des
Fachbereichs
Architektur und
Bauingenieurwesen

Prof. Dr. MSc
Christiane Jost
Vizepräsidentin

Anlage 1: Module des Bachelor-Studiengangs
Architektur

Anlage 2: Diploma Supplement

Anlage 3: Studienordnung

Anlage 1:

Module des Bachelor-Studiengangs

Architektur

Bachelor of Arts, Architektur (B.A. Architecture)

Semester	Modul	Fachgebiet	LV-Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrform	Credits	SWS	Workload	PS	SS	Prüfungsform	Modul	QIS-POS	LV-B-Nr.
B1	B 1-100	Projekt 1	B1-101	Einführen in das Entwerfen	Pro	8	6	240	90	150	SP, M	B 1-100	1100	1101
			B1-102	Grundlagen des Entwerfens	V	4	2	120	30	90	M, projektintegriert			1102
	B 1-300	Konstruktion 1	B1-301	Baukonstruktion und Tragwerkslehre	V+Ü	2	2	120	30	30	SP	B 1-300	1300	1301
			B1-302	Baustoffkunde	V	2	2		30	30	SP			1302
	B 1-500	Darstellen und Gestalten 1	B1-501	Geometrische Darstellung	V+Ü	6	6	180	90	90	SP	B 1-500	1500	1501
			B1-502	Grundlagen der Gestaltung	S	4	4	120	60	60	SP, M			1502
B1-503			Computergestützte Darstellung	V+Ü	4	4	120	60	60	SP	1503			
B2	B 2-100	Projekt 2	B2-101	Projekt	Pro	8	6	240	90	150	SP, M	B 2-100	2100	2101
	B2-300	Konstruktion 2	B2-301	Baukonstruktion	V+S	4	4	180	60	60	SP, projektintegriert	B2-300	2300	2301
			B2-302	Tragwerkslehre Holzkonstruktionen	V+Ü	2	2		30	30	SP, projektintegriert			2302
	B 2-310	Bautechnik 1	B2-311	Gebäudetechnik	V	2	2	120	30	30	K	B 2-310	2310	2311
			B2-312	Baustoffkunde	V	2	2		30	30	K			2312
	B 2-400	Baugeschichte 1	B2-401	Nachkriegsmoderne	V	2	2	120	30	30	SP	B 2-400	2400	2401
B2-402			Soziologie der Architektur	V+Ü	2	2		30	30	SP, R	2402			
B 2-500	Darstellen und Gestalten 2	B2-501	Grundlagen der Gestaltung	V+S	4	3	120	45	75	SP, M	B 2-500	2500	2501	
		B2-502	CAD	V+Ü	4	4	120	60	60	SP			2502	
B3	B 3-100	Projekt 3	B3-101	Projekt	Pro	8	6	240	90	150	SP, M	B 3-100	3100	3101
	B 3-200	Gebäudelehre 1	B3-201	Gebäudekunde 1	V	2	2	120	30	30	SP, R	B 3-200	3200	3201
			B3-202	Stadtbauekunde	V+Ü	2	2		30	30	SP			3202
	B 3-300	Konstruktion 3	B3-301	Baukonstruktion	V+S	4	4	180	60	60	SP, projektintegriert, K	B 3-300	3300	3301
			B3-302	Tragwerkslehre Massivbaukonstruktionen	V	2	2		30	30	SP, projektintegriert			3302
	B 3-310	Bautechnik 2	B3-311	Gebäudetechnik	V	2	2	120	30	30	SP	B 3-310	3310	3311
			B3-312	Bauphysik	V	2	2		30	30	K			3312
	B 3-400	Baugeschichte 2	B3-401	Klassische Moderne	V	2	2	120	30	30	SP, K	B 3-400	3400	3401
			B3-402	Gestaltungsprinzipien der klassischen Moderne	V+Ü	2	2		30	30	SP			3402
	B 3-500	Darstellen und Gestalten 3	B3-501	Computergestützte Darstellung	V	2	2	120	30	30	SP	B 3-500	3500	3501
B3-502			Bildnerisches Gestalten	V	2	2		30	30	SP	3502			
B4	B 4-100	Projekt 4	B4-401	Projekt	Pro	8	6	240	90	150	SP, M	B 4-100	4100	4101
	B 4-300	Konstruktion 4	B4-301	Baukonstruktion	V	4	4	180	60	60	SP, projektintegriert, R	B 4-300	4300	4301
			B4-302	Tragwerkslehre Stahlkonstruktionen	V	2	2		30	30	SP, projektintegriert			4302
	B 4-310	Bautechnik 3	B4-311	Gebäudetechnik	V	2	2	120	30	30	K	B 4-310	4310	4311
			B4-312	Bauphysik	V	2	2		30	30	K			4312
	B 4-400	Baugeschichte 3	B4-401	Baugeschichte 1900-1500	V	2	2	180	30	30	R, K	B 4-400	4400	4401
B4-402			Grundlagen der Denkmalpflege 1	V+Ü	4	3		80	40	SP	4402			
B 4-600	Baumanagement 1	B4-601	Wirtschaftliche Planung	V+Ü	4	3	120	30	90	SP, R	B 4-600	4600	4601	
B5	B 5-100	Projekt 5	B5-101	Projekt	Pro	8	6	240	90	150	SP, M	B 5-100	5100	5101
			B5-102	Innenraumgestaltung	V+Ü	4	2	120	30	90	SP, projektintegriert			5102
	B 5-200	Gebäudelehre 2	B5-201	Gebäudekunde 2	V	2	2	120	30	30	SP	B 5-200	5200	5201
			B5-202	Stadtbauekunde	V	2	2		30	30	SP			5202
	B 5-300	Konstruktion 5	B5-301	Industrielles Bauen	V+Ü	4	4	240	60	60	SP, R	B 5-300	5300	5301
B5-302			Fertigungstechnik im Hochbau	V+Ü	4	3		60	60	SP, R	5302			
B 5-400	Baugeschichte 4	B5-401	Baugeschichte 1500-Antike	V	2	2	120	30	30	K	B 5-400	5400	5401	
		B5-402	Grundlagen der Denkmalpflege 2	V	2	2		30	30	SP, R			5402	
B6	B 6-500	Darstellen und Gestalten 4	B6-501	Präsentationstechnik	V+Ü	2	2	120	30	30	SP	B 6-500	6500	6501
			B6-502	Computergestützte Darstellung	V+Ü	2	2		30	30	SP			6502
	B 6-600	Baumanagement 2	B6-601	Vorbereitung Praxis	V+Ü	4	2	120	30	90	SP, R	B 6-600	6600	6601
	W	Wahlmodule		4 frei wählbare Wahlfächer mit i. d. Summe 8 Credits u. 8 SWS										
B4	W	Wahlmodul 1	2xxxx	Frei wählbar gem. Modulhandbuch	Ü	2	2		30	30	gem. Modulhandbuch	W	2xxxx	20000
B5	W	Wahlmodul 2	2xxxx	Frei wählbar gem. Modulhandbuch	Ü	2	2		30	30	gem. Modulhandbuch	W	2xxxx	20000
B6	W	Wahlmodul 3	2xxxx	Frei wählbar gem. Modulhandbuch	Ü	2	2		30	30	gem. Modulhandbuch	W	2xxxx	20000
	W	Wahlmodul 4	2xxxx	Frei wählbar gem. Modulhandbuch	Ü	2	2		30	30	gem. Modulhandbuch	W	2xxxx	20000
Abschlußarbeit	B 6-100	Thesis	B6-101	BA-Thesis	Pro	18	3	540	45	495	SP, M	B 6-100	9000	-
Summe						180	145	5.160	2.210	3.190				

Anlage 2 : Diploma Supplement



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

- 1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION
 - 1.1 **Familiename / Family Name**
Mustermann
 - 1.2 **Vorname / First Name**
Hans
 - 1.3 **Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth**
01.01.1985
 - 1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID**
123456

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION
 - 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification**
Bachelor of Arts (B.A.)
 - 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies**
Architektur / Architecture
 - 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification**
*Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim
Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18, D- 65197 Wiesbaden*
 - 2.4 **Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies**
*Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Hochschule RheinMain /
Department of Architecture and Civil Engineering, University of Applied Science Wiesbaden*
 - 2.5 **Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction**
Deutsch / German



3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF

3.1 Ebene der Qualifikation / Level of Qualification

*Erste Qualifikationsstufe (3 Jahre), ein Studienfach, mit Abschlussarbeit (18 Credit Points)
Graduate/first degree (3 years), single subject, with thesis (18 Credit Points)*

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements

*Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife /
Higher Education Qualification or General/Specialized Higher Education Qualification*

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

Vollzeit, 3 Jahre / Full-Time, 3 years

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Der Studiengang vermittelt den Studierenden die Kenntnisse eines Architekten innerhalb seiner technischen, kulturellen und gestalterischen Rahmenbedingungen. Das didaktische Modell des fächerübergreifenden Projektstudiums vermittelt den Studierenden eine praxisorientierte Ausbildung und befähigt sie als Freiberufler zu der Realisierung von Hochbauprojekten in enger Zusammenarbeit mit den verbundenen Fachdisziplinen.

Das Studienprogramm umfasst die Gebiete Architektur und Innenarchitektur, Städtebau, Architekturgeschichte und Soziologie, Präsentationstechniken, Baukonstruktion, Bauphysik, Tragwerkslehre, Baurecht, Baumanagement, Fertigungstechnik und Gebäudetechnik. Die Grundsätze der Baukonstruktion werden mit den Prinzipien der Tragwerkslehre verbunden. Baustoffe wie Stahl, Holz, Mauerwerk, Beton und Stahlbeton werden unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gebäudeentwurf und dessen Nutzung gelehrt. Analyse und Entwurfsgrundsätze der bauphysikalischen Grundlagen (Feuchte, Abdichtung, Wärme und Schall) werden vermittelt und sind Grundlage für das anwendungsorientierte Studium. Im Gebiet Baumanagement werden die weit gefassten Gebiete Ausschreibung und Vergabe, Arbeitsvorbereitung, Organisation und Überwachung von Baustellen sowie Bauvertrag, Kosten- und Terminplanung unter dem Blickwinkel vermittelt, dass der Architekt in Bau-firmen, Behörden oder in freien Büros arbeitet. Weitere Themen sind Bauunterhaltung, Vertragswesen, Fertigungstechniken und computergestützte Bauablaufplanung. Das Studienprogramm beinhaltet eine Bachelorthesis mit 18 Creditpunkten (ECTS). Den Studierenden wird angeboten, an laufenden Forschungsvorhaben mitzuwirken, u. a. mit ihrer Bachelorthesis.

Folgende Merkmale prägen den Studiengang:

- Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen parallel zu technisch-konstruktiven Kenntnissen und Entwurfskompetenzen*
- Entwicklung analytischer Fähigkeiten als Basis zur eigenständigen Lösungsfindung zukünftiger Aufgabenstellungen*
- Förderung eines kritischen Bewusstseins für allgemein angewandten Methoden*
- Vorbereitung für das breite, interdisziplinäre Aufgabenspektrum des Architekten in der Architektur und im Städtebau*
- Qualifizierung zu weiterführenden Masterstudiengängen aus dem Bereich der Architektur und verwandter Studiengänge*

Das gesamte Programm findet an der Hochschule RheinMain am Studienort Wiesbaden statt.



The programme teaches students the discipline of architecture within the framework of its technical, formal and cultural terms. The didactic model of pluri-disciplinary project learning gives students of the architecture course a practically-oriented education and enables them to carry out building projects independently, working in close cooperation with specialists of related disciplines.

The programme provides professional training in the fields of Architectural and Interior Design, urban planning, history of Architecture and Sociology, perception/presentation, building construction, building physics, structural analysis, law, economics, construction-techniques and technical fit-out. The principals of building constructions are linked with aspects of structural engineering. Building materials as steel, wood, masonry, concrete and reinforced concrete are being taught in relation to the aspects of building design and building purpose. Analysis and design requirements in respect to moisture and thermal conditions of buildings and building components are the base of further studies in applied technologies. In the field of construction management the wide-spread tasks of tendering and contracting, preparing, organizing and supervising the construction as the Architect in charge working with a construction firm, an authority or as consultant are treated. Further topics are building maintenance, contracts, construction-techniques, computer-aided construction management. The whole programme includes a thesis with 18 credits. Students are invited to cooperate with current research activities and projects (thesis).

The aims and objectives of the scheme are as follows:

- *It shall provide scientific knowledge as well as design and technical competences.*
- *Students shall be able to develop their analytic abilities as a base for future solution finding.*
- *The programme shall promote critical awareness of common methods.*
- *To prepare for cooperative roles in all segments of Architecture and urban planning.*
- *To enable students to continue their education with a master degree.*

The programme takes place at the Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details

Siehe „Transcript of Records“ als Nachweis für belegte Module und deren Bewertung. Die Bewertung einzelner Leistungen (schriftliche und mündliche Leistungen) und der Titel der Thesis können dem Abschlusszeugnis und der Abschlussurkunde entnommen werden.

See „Transcript of Records“ for list of courses attended, acquired grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National Grading Scheme, cf. Sec. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification

xxx



5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further Study

*Ermöglicht den Zugang zu Master-Studiengängen im Bereich Architektur
Qualifies to apply for admission for Master-Programmes in Architecture*

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

Der Abschluss Bachelor of Arts Architektur ermöglicht, den juristisch geschützten Titel "B. A. Architektur" zu tragen und entsprechend den Regularien der deutschen Architektenkammern als Architekt beruflich tätig zu werden.

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "B.A. Architektur" and to exercise professional work in the field of Architecture according to the current regulations of the German Chamber of Architects.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources

./.

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

Weitere Informationen auf der homepage: www.hs-rm.de/fab; über die Nationalen Informationen siehe auch Abschnitt 8

About the institution: www.hs-rm.de/fab; for national information sources cf. Section 8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /

This Diploma Supplement refers to the following original documents

**Urkunde über die Verleihung des Grades vom /
Certificate of Academic Degree:**

<<Datum>>

**Prüfungszeugnis vom /
Final exam date:**

<<Datum>>

**Transcript of Records vom /
Examination Records :**

<<Datum>>

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

<<Datum>>

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschuss /
Head of the Examination Committee



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- UNIVERSITÄTEN, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- FACHHOCHSCHULEN konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- KUNST- UND MUSIKSCHULEN bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M. Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M. Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 INTEGRIERTE »LANGE« EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE: DIPLOM, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.



- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird.

Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland);
Lennéstr. 6, D-53113 Bonn;

Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm);
E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK);
Ahrstr. 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49(0)228/887-110;

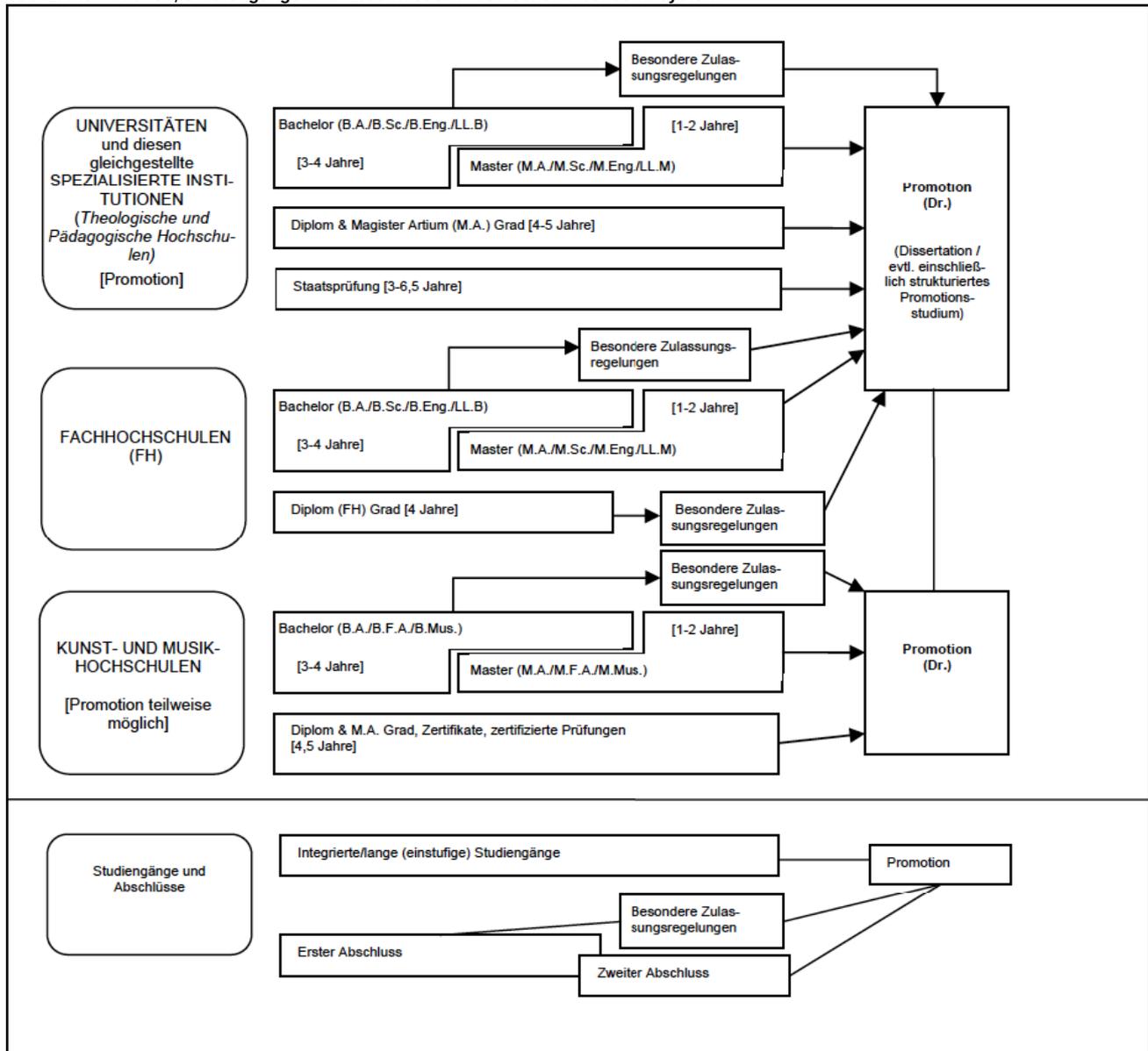
Tel.: +49(0)228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem



1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Ak-

kreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

4 »Gesetz zur Errichtung einer Stiftung »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland«, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung »Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

5 Siehe Fußnote Nr. 4.

6 Siehe Fußnote Nr. 4



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 INTEGRATED »LONG« PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.



- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling.

Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany];

Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;

Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC;

www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- »Documentation and Educational Information Service«

as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system

(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference];

Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn;

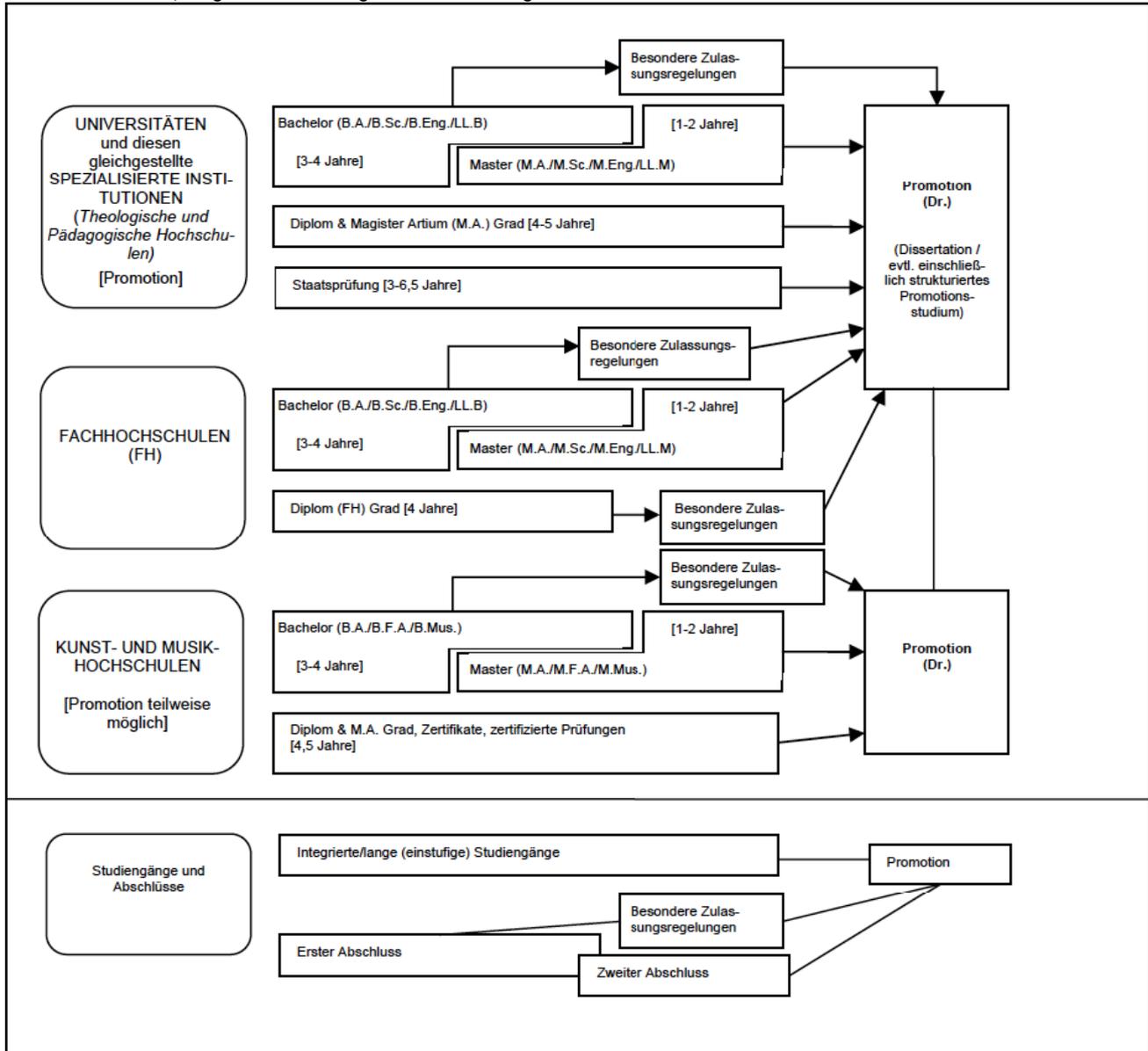
Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- »Higher Education Compass« of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)



Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9

Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

4 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

5 See note No. 4.

6 See note No. 4.

Anlage 3:

STUDIENORDNUNG

**des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen
der Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
für den Studiengang
Architektur
mit dem Abschluss
Bachelor of Arts (B. A.)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Architekturstudiums mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Hochschule RheinMain.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Allgemeines Ziel des Studienganges ist es, den Studierenden eine im Berufsfeld des Architekten anwendbare, wissenschaftlich fundierte Qualifikation zu vermitteln. Die Studierenden sollen lernen, aufgabenorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Methoden und Kenntnisse, die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung der Tätigkeiten im sich ständig verändernden Berufsfeld vermitteln und die Befähigung zu zielgerechten Entscheidungen und zum verantwortlichem Handeln fördern.

(2) Zur Lösung komplexer Aufgabenstellungen soll die Kooperationsbereitschaft und -befähigung erprobt werden.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss des Studienganges verleiht die Hochschule den Titel Bachelor of Arts, Architektur, abgekürzt: „B.A. Architektur“.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang gemäß § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG).

(2) Ausländische Studierende müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser Sprachkenntnisse erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der Hochschule RheinMain.

§ 4 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre (sechs Semester).

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul umfasst zusammengehörige Lehrinhalte und kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen der in § 9 angegebenen Form bestehen. Ein Modul wird innerhalb eines Studienjahres absolviert, in der Regel innerhalb eines Semesters.

(2) Die für die Studienorganisation maßgebenden Informationen und Anforderungen zu den Modulen (vgl. Modulübersicht in Anlage 1) sind im vom Fachbereich fachbereichsöffentlich geführten Modulhandbuch zusammengefasst.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Hochschule RheinMain unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung des Studiums, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten einer individuellen Profilgebung. Zur allgemeinen Studienberatung können zentrale Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden. Ziel der Studienberatung ist eine inhaltliche und zeitlich sinnvolle Reihenfolge der Belegung von Modulen/Lehrveranstaltungen für jeden Studierenden auf Grundlage des im Modulhandbuch dargestellten Studienprogramms incl. der dargestellten Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung.

(2) Der Studiendekan gewährleistet dazu jedem Studierenden die Zuordnung eines Mentors. Die Zuordnung erfolgt durch den zuständigen Studiengangsleiter. Die Regeln zur Studienberatung werden durch Aushang des Dekans bekannt gemacht.

§ 7 Studienverlauf und Nachweis des Studiums

(1) Der Studienbeginn wird durch die Immatrikulation bestimmt.

(2) Jeder Studierende ist verpflichtet, in der jeweiligen Studienphase Module gemäß Modulhandbuch zu belegen. Die Belegung erfolgt unter Berücksichtigung von § 10 der vorliegenden Studienordnung.

(3) Entsprechend dem zeitlichen Aufwand des Studiums für ein Modul sind gemäß Modulhandbuch Leistungspunkte (Credits) ausgewiesen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls (Modulprüfungen / vgl. Prüfungsordnung) werden den Studierenden diese Credits anerkannt.

(4) In jedem Studienjahr sollen Module mit einer Wertigkeit von insgesamt 60 Credits absolviert werden.

(5) Vor der Anmeldung zur Bachelor-Thesis müssen die berufspraktischen Tätigkeiten und der erfolgreiche Abschluss aller Module inkl. der Anerkennung von Modulen anderer Hochschulen mit einer Wertigkeit von insgesamt 140 Credits erfolgreich absolviert sein. Näheres bestimmt die Prüfungsordnung.

(6) Das Studium ist mit dem Bestehen der nach der Prüfungsordnung letzten erforderlichen Prüfung abgeschlossen. Dies entspricht einem Nachweis von 180 Credits.

§ 8 Inhalte und Organisation des Studiums

(1) Einzelheiten über Inhalte und Organisation des Studiums sind in detaillierten Modulbeschreibungen mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch die Fachbereiche beschrieben und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten. Die Modulbeschreibungen beinhalten Aussagen über zugehörige Lehrveranstaltungen, Lehrinhalte, Lehrmethoden, Lernziele, Voraussetzungen zur Teilnahme sowie zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen der Module. Außerdem stellen sie verbindliche Festlegungen für die Module, darunter ihre Credits, die zugehörige Arbeitsbelastung für die Studierenden (Workload), die Art der Lehrveranstaltung, den Stundenumfang der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden) sowie ihre zeitliche Einordnung in das Studium dar. Notwendige inhaltliche Aktualisierungen bedürfen der Zustimmung des Studiausschusses und des Studiendekans und werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Inhalte des Studiums sind durch obligatorisch zu studierende Module festgelegt. Zusätzliche Inhalte des Studiums bestimmen sich aus den von den Studierenden belegten Wahlmodulen. Diese können je nach angestrebtem Studienschwerpunkt variieren.

(3) Der Fachbereich gibt für den Studiengang in jedem Semester einen Stundenplan bekannt. Der Stundenplan regelt die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen während des Semesters und sichert für Studierende in der Regelstudienzeit ein Studium möglichst ohne zeitliche Überschneidungen der Modulangebote zu.

§ 9 Form der Lehrveranstaltung

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Lehr- und Lernformen:

(V) Vorlesung

Vorlesungen sind systematische Darstellungen wissenschaftlich fundierter Lehrinhalte. Es werden Fakten, Methoden und Zusammenhänge abgeleitet und vermittelt.

(Ü) Übung

In Übungen werden die in Vorlesungen oder anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte zur Lösung von Aufgaben angewendet. Nach Möglichkeit sollen von den Studierenden praxisrelevante Aufgaben bearbeitet werden.

(SU) Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht werden wissenschaftlich fundierte Lehrinhalte in Vorträgen präsentiert und mit den Studierenden interaktiv erörtert, wobei wissenschaftlich basiertes Arbeiten für Aufgaben der Ingenieurpraxis vermittelt wird. Studierende tragen mit eigenen Beiträgen zur Gestaltung der Lehrveranstaltung bei.

(S) Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung zur Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion mit vorwiegend von Studentinnen/Studenten erarbeiteten Beiträgen. Wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Problemstellungen werden erörtert und kritisch hinterfragt.

(LP) Laborpraktikum

Das Laborpraktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen über wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Studierenden dokumentieren ihre Ergebnisse und werten diese aus.

(Pro) Projekt

Im Projekt steht die eigenverantwortliche, methodische Arbeit im Mittelpunkt. Anhand einer Projektaufgabe werden wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Problemstellungen erörtert, kritisch hinterfragt und auf ihre Anwendbarkeit untersucht. Basierend auf dieser Analyse werden konzeptionelle Lösungsvorschläge entwickelt und ein Durchführungsvorschlag erarbeitet und präsentiert. Die Betreuungsrelation in den Entwurfsprojekten soll 15 Studierende je Betreuer nicht überschreiten.

(Stg) Stegreif

Beim Stegreif wird von den Studierenden ohne Betreuung in begrenzter Zeit eine Entwurfskonzeption selbständig angefertigt. Lernziel ist die Entwicklung und das Training einer schnellen Auffassungsgabe und Entscheidungsfähigkeit sowie einer zügigen Darstellungsweise anhand zeitlich begrenzter, konzeptioneller Entwurfsvorschläge.

(Exk) Exkursionen

Anschauliche Vertiefung fachspezifischer Lehrangebote durch Besichtigungen von fertigen Objekten, Baustellen, Betrieben, Instituten, Ausstellungen. Die Exkursionen werden in der Regel eintägig im unmittelbaren Zusammenhang mit der diesbezüglich laufenden Lehrveranstaltung angeboten unter Leitung des jeweiligen Fachvertreters.

§ 10 Modulangebot und Belegverfahren

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die ordnungsgemäße Belegung der zugehörigen Lehrveranstaltung durch die Studierenden voraus.

(2) Eine Lehrveranstaltung wird nur angeboten, wenn sich zu der zugeordneten Prüfungsleistung mindestens 5 Studentinnen/Studenten angemeldet haben und wird gehalten, wenn mindestens 3 Studierende anwesend sind.

(3) Obligatorisch zu studierende Module bzw. Lehrveranstaltungen werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten. Bei Wahlpflicht-Modulen bzw. Lehrveranstaltungen entscheidet der Studiendekan, abweichend von §10 Absatz 2, über ein Mindestangebot von derartigen Lehrveranstaltungen pro Jahr zur Gewährleistung der Studierbarkeit. In diesem Fall wird das Studienangebot auf das für die Studierbarkeit zwingend erforderliche Maß bei Reduzierung der Auswahlmöglichkeit für die Studierenden beschränkt.

§ 11 Studienleistungen nach Ziffer 4.2 der ABPO

(1) Es sind keine Studienleistungen vorgesehen (vgl. Ziffer 4.2.2 der Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung).

§ 12 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

(1) Der Aufbau und die Ziele des Studiums, die Inhalte und Lernformen sind als ständige Aufgabe zu überprüfen und mit den allgemeinen Zielsetzungen der wissenschaftlichen Ausbildung abzustimmen.

(2) Der Fachbereich bewertet den Studiengang durch interne Evaluierung. Für die Evaluierung benennt das Dekanat einen Evaluierungsbeauftragten.

(3) Inhalte und Organisation des Studiums werden bei Bedarf angepasst.
